

Quarantäne-Vorschriften für aus dem Ausland Einreisende und ausgewählte Ausnahmen

Stand: 5. Mai 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei Rückkehr oder Einreisen nach Deutschland (Dtl.) aus einem ausländischen Risikogebiet (RG), in dem man sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage aufgehalten hat, gilt:

ACHTUNG: In den meisten Bundesländern sind Ausnahmen von der Quarantänepflicht daran gebunden, dass den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten gemäß der CoronaEinreiseVO nachgekommen wurde.

	Quarantänepflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänepflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten	max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.		
Baden-Württemberg	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet, ist keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Ausnahme gilt für Vorarlberg, Liechtenstein, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau, Basel Stadt und Land, Jura, Solothurn, Bas-Rhin, Haut-Rhin. Einreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen, zu Zwecken des Einkaufs oder zur Inanspruchnahme von Dienst- oder Handwerksleistungen. Für Aufenthalt in BaWü gilt Ausnahme nur, wenn Einreisende ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in der Grenzregion haben.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja. Weitere Ausnahmen, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: - ärztliches Attest bestätigt, dass eine Corona-Infektion vor höchstens 6 Monaten bestanden hatte und keine Absonderungspflicht mehr besteht, - Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.
Bayern	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja. Wenn Einreise aus Virusvarianten-Gebiet, muss Arbeitgeber bescheinigen, dass Tätigkeit des Einreisenden für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Negativer Test muss bei Einreise vorliegen.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja. Weitere Ausnahmen wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet und Nachweise über einen vollständigen Impfschutz.

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
			nach bis zu 24 Std. Aufenthalt in ausl. RG	für bis zu 24 Std. Aufenthalt in Dtl.								
Berlin	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja
Brandenburg	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja. Wenn Einreise aus Virusvariantengebiet, muss Arbeitgeber bescheinigen, dass Tätigkeit des Einreisenden für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja. Weitere Ausnahme von Quarantänapflicht für Transporttätigkeiten für bis zu 21 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar aus RG einreisend in Brandenburg aufhalten; Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie zwingende Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
Bremen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftrag-			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
			nach bis zu 24 Std. Aufenthalt in ausl. RG	für bis zu 24 Std. Aufenthalt in Dtl.								
Hamburg	Quarantänapflicht für 14 Tage bei Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der vergangenen 14 Tage. Verkürzung nach 5 Tagen nur möglich, wenn Aufenthalt in vergangenen 14 Tagen nicht in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. In den ersten 14 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Ja
Hessen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja. Negatives Testergebnis muss bei Einreise vorliegen. Text maximal 48 Std. vor Einreise.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, für gemeinschaftliche Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Std., wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet	Weitere Ausnahmen wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet und vollständiger Impfschutz sowie keine Krankheitssymptome für COVID-19 vorliegen.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet; keine zeitliche Begrenzung; negatives Testergebnis bei Einreise erforderlich.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet; bei Aufenthalt in Hochinzidenzgebiet ist negatives Testergebnis erforderlich; keine zeitliche Begrenzung	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet; bei Aufenthalt in Hochinzidenzgebiet ist negatives Testergebnis erforderlich; keine zeitliche Begrenzung	Nein	Nein	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet; bei Aufenthalt in Hochinzidenzgebiet ist negatives Testergebnis erforderlich.	Ja. Quarantänapflichten auch für Einreisende mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern bei Einreise aus privatem Anlass aus deutschem RG mit 7-Tage-Inzidenz > 200.

	Quarantänpflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänpflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
Niedersachsen	Quarantänpflicht für 14 Tage bei Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der vergangenen 14 Tage. Verkürzung nach 5 Tagen nur möglich, wenn Einreise aus normalen Risikogebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Nein	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Weitere Ausnahme, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet sowie Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen. Keine Quarantäne, wenn Rückkehr zur Arbeit nach Niedersachsen von einem Besuch von Verwandten 1. Grades, Ehegattin, Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten im Ausland. COVID-19-Testung durch Arbeitgeber ist zu veranlassen; für Wiederaufnahme der Tätigkeit negatives Testergebnis erforderlich.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Test muss bei Einreise vorliegen.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. In den ersten 14 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Ja. Weitere Ausnahme für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben und über eine Impfdokumentation über eine mindestens 15 Tage vor Einreise vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 verfügen.
Nordrhein-Westfalen	<p>Einreisenden, die sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänpflicht. Eine Verkürzung der Quarantäne ist ausgeschlossen. Von der Quarantänpflicht sind Personen auf der Durchreise ausgenommen.</p> <p>Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Güter auf der Straße transportieren, unterliegen ebenfalls nicht der Quarantänpflicht, sofern sie sich für weniger als 72 Stunden in einem ausländischen Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben oder sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten.</p> <p>Sollten Belgien, Niederland oder Luxemburg oder Teile dieser Staaten zu Virusvarianten-Gebieten erklärt werden, gelten Ausnahmen für Grenzgänger und Grenzpendler, wenn die Arbeitgeber und Unternehmen bescheinigen, dass sie über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen und die Anwesenheit des Grenzpendlers oder Grenzgängers für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist:</p> <p>Für Einreisende, die sich innerhalb der vergangenen 10 Tage in einem anderen ausländischen Risikogebieten als einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, gilt eine 10 tägige Quarantänpflicht. Vor der Quarantänpflicht ist befreit, wer über einen negatives Testergebnis verfügt. Der Text darf max. 48 Std. vor Einreise oder max. 24 Std. nach Einreise vorgenommen werden.</p> <p>Ein adäquater Impfnachweis steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Die Test- und Nachweispflichten der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes einschließlich der dort genannten Fristen bleiben unberührt.</p> <p>Ausnahmen von der Testpflicht: Durchreise durch NRW; Aufenthalt von max. 24 Std. im Grenzverkehr Deutschland - BeNeLux-Staaten; max. 72 Std. Aufenthalt in ausländischem Risikogebiet oder NRW aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades etc.; max. 72 Std. Aufenthalt in ausländischem Risikogebiet oder NRW für grenzüberschreitende Gütertransporte; Grenzgänger- und -pendler, die mind. einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.</p>											
Rheinland-Pfalz	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt generelle Ausnahme für Aufenthalte bis zu 72 Std. in ausl. RG.	Wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt Ausnahme für Aufenthalte bis zu 24 Std. in Dtl.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja Weitere Ausnahme: symptomlose, geimpfte Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen nicht in Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-		
Saarland	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, bis zu 72 Std, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, für einreisende Grenzgänger und -pendler aus bzw. nach Saar-Lor-Lux bei Beachtung der Einreisepflicht. Ausnahme für sonstige Grenzgänger und -pendler nur, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja. Generelle Ausnahme für Einreise nach Aufhalten in Risikogebieten von bis zu 24 Std. unter Beachtung der Einreisepflicht. Weitere Ausnahmen, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet: - ärztliches Attest bestätigt, dass eine Corona-Infektion vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten bestand, - Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.
Sachsen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet: Grenzverkehr mit Nachbarstaaten ist aus triftigem Grund für weniger als 12 Std. in ausl. Risikogebiet bzw. Dtl. erlaubt (nicht Einkauf, private Teilnahme an kultureller Veranstaltung, Sportereignis, öffentlichem Fest, sonstige Freizeitveranstaltung).	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet. Bei Einreise muss negatives Testergebnis vorliegen. Grenzgänger- und -pendler aus Hochinzidenzgebiet müssen 3 mal wöchentlich negatives Testergebnis besitzen.	Nein	Nein	Ja, bis zu 72 Std, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Nein	Ja, turnusgemäße oder mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme. Weitere Ausnahme Beschäftigte im Transport- und Verkehrswesen unter der Voraussetzung einer täglichen Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und sonstige Beschäftigte unter der Voraussetzung einer vom Arbeitgeber anzubietenden täglichen Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2.
Sachsen-Anhalt	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies der Arbeit- oder Auftraggeber bescheinigt.	Nein	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja Ja

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
			nach bis zu 24 Std. Aufenthalt in ausl. RG	für bis zu 24 Std. Aufenthalt in Dtl.								
Schleswig-Holstein	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, für Dänemark, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Dänemark und wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist. Dies ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet. Zahlreiche Auflagen.	Ja	
Thüringen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies der Arbeit- oder Auftraggeber bescheinigt.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja